

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836**

12 (24.3.1836)



# Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N<sup>o.</sup> 12.

den 24. März 1836.

## Verordnungen.

(Den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren aus Neusilber (Pachfong) betr.)

Nachdem man sich durch wiederholte chemische Untersuchung des Neusilbers die Ueberzeugung verschafft hat, daß diese Metallcomposition keinen Arsenik enthalte, so wird der Handel mit demselben im Großherzogthum unter der Bedingung jedoch wieder gestattet, daß die daraus verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre mit einem den Namen und Wohnort des Fabricanten bezeichnenden Stempel versehen seyn müssen.

Zur Belehrung wird jedoch angefügt, daß derartige Geschirre gehörig rein zu halten ist, und mit saueren und salzigen Speisen und Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden darf, weil es im anderen Falle der Gesundheit nachtheilig werden könnte.

Karlsruhe den 13. Januar 1836.

Ministerium des Innern.  
Winter.

vd. Stemmler.

Nro. 5988. Den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren aus Neusilber (Pachfong) betreffend.

Indem man obenstehend die im Regierungsblatt vom 1. d. M. Nro. XI. enthaltene Ministerialverordnung vom 13. Januar d. J. auch nach hierdurch zur allgemeinen genauen Nachachtung bekannt macht, werden zufolge weiterer Entschliessung des Großh. Hochpreisslichen Ministeriums des Innern vom 11. Februar d. J. Nro. 1281. sämtliche Polizeibehörden des Kreises angewiesen, darauf zu wachen, daß keine Koch-, Eß- und Trinkgeschirre, welche mit dem vorgeschriebenen Stempel nicht versehen sind, in den Handel kommen.

Auch wird den Physicaten aufgegeben, solche Geschirre von Zeit zu Zeit chemisch zu untersuchen, und das Ergebnis der Untersuchung sowohl hieher, als der Großh. Sanitäts-Commission anzuzeigen.

Karlsruhe den 15. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdtk.

vd. Eberstein.

## Oberamtliche Bekanntmachungen.

D. A. Nro. 6832. Die Beschränkung der allgemeinen Tanzbelustigungen betr.

Je lauter und allgemeiner die Klagen über verborgenes Gesinde, über den zunehmenden Hang zu Vergnügungen etc. werden, desto häufiger sind die

Gesuche vieler Wirthe um polizeiliche Tanzge-  
stattungen, namentlich für die untere  
Volksklasse. Da die Schädlichkeit häufiger allge-  
meiner Volkstänze eben so anerkannt ist, als dem  
Geiste der Verordnung im Reg. Bl. von 1805 Nr. 2.  
zuwider läuft, — so findet man sich veranlaßt, im  
Einkverständnis mit der Localpolizeibehörde folgen-  
de Vorschriften zu ertheilen:

I. Allgemeine d. i. solche Tänze, an welchen je-  
der Antheil nehmen darf, findet im Jahre statt auf  
den Kirchweihstag,  
den Fastnachtdienstag,  
den Pfingstmontag, und  
den 2ten Weihnachts- oder Neujahrstag  
d. i. 1ten Januar Abends (nach dem Erach-  
ten der Localpolizeibehörden, einer von beiden)  
und zwar an diejenigen Wirthe, die dazu das erforderliche Local (Einrichtung) und Personen haben,  
welche Ordnung halten können. — An  
den übrigen Tagen des Jahres findet kein allgemeiner  
Tanz statt.

II. Jeder Wirth ist schuldig, einen unbeschol-  
tenen Tanzwächter aufzustellen der für die  
Ordnung und besonders dafür zu sorgen hat, daß  
keine schulpflichtigen Kinder im Tanzlocale  
gebildet werden. Wo in einem Wirthshause Hän-  
del und Schlägerei entstehen, wird dem Wirth ein  
Jahr lang keine Tanzerlaubnis ertheilt, weswegen  
denn kein Wirth bei Oberamt einen Tanzzettel er-  
halten kann, der nicht den Schein des Bürgermei-  
steramts vorlegt, daß bei dem letzten  
abgehaltenen Tanze keine Unordnungen  
vorgefallen seyen.

III. Zu den allgemeinen Tänzen gehören zwar  
nicht die geschlossenen Bürgerbälle, Cassino's und  
dgl., obschon auch diese, wie andere Tänze von  
polizeilicher Erlaubnis bedingt sind. Damit jedoch  
nicht, wie oft geschehen, solche Namen nur da-  
zu mißbraucht werden, um allgemeine Tänze  
unter der Firma eines geschlossenen Bürger-  
balles oder Cassino's abzuhalten, ist der Wirth ge-  
halten, die Liste der Abonnenten der Ortspolizeibe-  
hörde vorerst vorzulegen, welche dann nach deren  
Inhalt ermessen wird, ob dem Gesuch zu willfah-  
ren sey oder nicht; im ersten Falle hat der Wirth  
allen Andern das Tanzlocale zu schließen, und bei  
Ueberschreitung seiner Lizenz sich der obigen Maas-  
regel sub Nro. II. zu versehen.

Durlach den 22. März 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. A. Nro. 6762. Die Erfahrung bei Abhaltung  
mehrerer Forstrevellthätigkeiten hat gelehrt, daß dem  
Huthpersonale nicht gehörig klar ist, welche Frevel



als Rückfälle, und namentlich als erster, zweiter etc. zu betrachten seyn, und daß daher derartige Einträge nicht immer richtig sind. Man findet sich deswegen veranlaßt, denselben nachfolgende Belehrung zu ertheilen:

§. 149. des Forstgesetzes sagt:

Rückfall ist vorhanden, da Jemand innerhalb eines Jahres seit einer wegen Forstfrevels- oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen in Waldungen verübten gemeinen Diebstahls gegen ihn erfolgten Verurtheilung sich eines neuen Frevels schuldig gemacht hat.

Hieraus ergibt sich, daß von Rückfall nur dann die Rede seyn kann, wenn ein und dieselbe Person, nachdem sie wegen eines Forstfrevels oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen in Waldungen verübten gemeinen Diebstahls schon bestraft ist, innerhalb eines Jahres wieder einen Frevel begeht; es ist sonach z. B. kein Rückfall vorhanden, wenn in derselben Thätigungsperiode eine Person zwei Frevel begeht, wenn in der einen der Vater, in der andern der Sohn frevelt, wenn längere Zeit als ein Jahr seit Bestrafung des letzten Frevels abgelaufen ist. — Erst dann, wenn nach Bestrafung des obigen Rückfalls wieder ein Rückfall in obigem Sinne verübt worden ist, so ist der zweite Rückfall vorhanden, und so der dritte, vierte und s. w.

Die Bürgermeisterämter wollen von dieser Belehrung jedem Waldbüter ein Exemplar zustellen, damit diese hiernach die Einträge mit Genauigkeit be werkstelligen können.

Durlach den 18. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 6824. Abhaltung der Vogtgerichte betr.

Zur Abhaltung des Vogtgerichts in der Gemeinde Weingarten ist Tagfahrt auf

Mittwoch den 6. April

anberaumt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach den 10. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 5762. (Gant. Edict.) Ueber das Vermögen des bereits im Jahr 1830 verstorbenen Schmieds Christoph Ungerer von Berghausen wird Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 7. April Vormittags halb 9 Uhr

Tagfahrt auf diesseitiger Gerichtskanzley angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in obiger Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmelkende geltend machen will mit gleichzeitiger Vorle-

gung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In dieser Tagfahrt soll der Massepfleger ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden, und in Beziehung des Borgvergleichs und Ernennung des Massepflegers sollen die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Durlach den 8. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Gant. Edict.

D. A. Nro. 6667. Ueber den Nachlaß der Handelsfrau Jlg dahier, Wittwe des weiland Engros händlers und vormaligen Directors der Fürstlichen Krappfabrik Friedrich Wilhelm Jlg in Mühlburg wird Gant erkannt, und es wird zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf diesseitiger Gerichtskanzley Tagfahrt auf

Donnerstag den 14. April d. J. Vormittags 9 Uhr

angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmelkende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In dieser Tagfahrt wird der Massepfleger ernannt, und rücksichtlich dessen Ernennung sollen die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Durlach den 18. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Versäumungs- Erkenntnis.

D. A. Nro. 6826. Nachdem auf die diesseitige Edictalladung vom 9. Dez. v. J. keine Erbsprüche an die Verlassenschaft der im August v. J. verstorbenen Wittwe des alt Christoph Heideck von Söllingen Margaretha geborne Großmann innerhalb der gesetzten Frist angemeldet worden sind, so wird auf das von den Testamentsrben gestellte Gesuch die Verlassenschaft denselben ausgefolgt.

B. N. W.

Durlach den 22. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Anzeige.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf haftenden Taxen etc. hiemit No. aufgefordert.

25. Sabina Kepplerin in Kleingartach.

26. Mich. Luttner in Wehr in Engendorf.

27. Georg Eschweiz, in Arbeit bei Peter Schütz in Carlsruhe.



- Nro.  
 28. Zollgardist Leicht in Ostingen, im Brennenwirthshaus.  
 29. Wilhelm Frick, Webergeselle beim Obermeister Maier.  
 30. Carl Hofrabel in Kuchendorf, Mählarzt bei Heilbronn.  
 31. Bürgermeist. Amt in Dürren, im Amt Einsheim.  
 32. Blasius Ruf, Mählarzt in Kielzheim überm Rhein.  
 Durlach den 23. März 1836.  
 Großh. Post-Expedition.  
 Rottmann.

Durlach. (Weinversteigerung.) Bei der unterzeichneten Stelle werden  
 am Dienstag den 29. d. M. Vormittags  
 9 Uhr  
 etwa 12 bis 15 Fuder Wein 1835er  
 Durlacher Gewächs in schicklichen Abtheilungen gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert,  
 wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.  
 Durlach den 10. März 1836.  
 Großherzogliche Domainen-Verwaltung.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.  
 Grünwettersbach. (Forlen-Stämme-Versteigerung.) In dem Grünwettersbacher Gemeindswalde werden bis  
 Mittwoch, den 30. März 1836

16 Stämme zu Boden liegende Forlen welche sich Theils zu Pfählen Theils zu Dielen eignen, versteigert,  
 wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Die Zusammenkunft ist am besagten Tag morgens 8 Uhr beim Rathhaus in Grünwettersbach von wo aus man die Liebhaber in den Wald begleiten wird.

Grünwettersbach den 19. März 1836.  
 Bürgermeister Amt.  
 Friebolin.

Nro. 367. Dienstag den 29. März d. J. morgens 8 Uhr, werden aus der Verlassenschaft des verstorbenen Straufwirth Jakob Schenkel von hier in dessen Behausung folgende Fahrnisse gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

11 Faß von 2 bis 16 Ohm, 1 Bätt, 5 Zäber, Gläser, Bouteillen, steinerne Krüge, Wirthstische und Bänke, Stühle, Bettwerk, Weißzeug, Schreinwerk und sonstiger Hausrath,  
 ferner

2 Ohm Wein 1835r }  
 6 Ohm do. 1834r } Gewächs,

8 Ohm altes Zwetschgenwasser,  
 wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
 Durlach den 16. März 1836.  
 Bürgermeister Amt.  
 Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Privat-Nachrichten.

Ich zeige hiermit an, daß bei mir wieder Salzasche und Gyps zu haben ist, das Simrn Salzasche zu 9 kr., und Gyps zu 7 kr. und weißer zu 8 kr.

Kebstockwirth Klenert.

Ein Buchbinder wünscht einen Lehrling unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre zu nehmen. Das Nähere ist im Comptoir dieses Blattes zu erfahren.

Es werden 550 fl. gegen gerichtliche Versicherung ausgeliehen, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

600 Gulden können um den landläufigen Zins sogleich erhoben werden, wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

150 fl. Pflegschaftsgelder können zu 4½ Prozent sogleich erhoben werden. Bei wem? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Es liegen 100 fl. Pflegschaftsgelder gegen gerichtliche Versicherung zum Ausleihen parat, wo? sagt das Comptoir.

Kirchenbuch-Auszüge.

Febr.: Geboren

am 26. Wilhelmine Karline — Vater: Herr Ludwig Morlok, Mitglied des Gemeinderaths, auch Gastgeber zum Engel und Bäckermeister.

März:  
 am 8. Juliane — Vater: Adam Georg Karl Wackerhauser, Bürger und Weingärtner.

am 9. Elisabeth Magdalene Philippine — Vater: Joh. Georg Jakob Zeitmann, Bürger und Ketten-schmiedmeister.

am 10. Gustav Karl Adam — Vater: Konrad Schwarz, Bürger und Schneidermeister.

am 11. Magdalene Juliane — Vater: Friedr. Immel, Bürger und Maurer.

am 13. ein todtes Mädchen — Vater: Bernhard Jak. Heinrich Käfer, hiesiger Bürger und Postwagen-Packer in Karlsruhe.

am 13. Franziska Henriette — Vater: Christian Schweib, Bürger und Schuhmachermeister.

am 14. Christoph Friedrich Ludwig — Vater: Christoph Langendach, Bürger und Schlossermeister.

März: Gestorben

am 13. Auguste Margarethe Christine — Vater: Christian Friedr. Lenzinger, Bürger und Schuhmachermeister. Alt: 3 Monate, 13 Tage.

am 13. Luise Auguste — Vater: Joh. Ludwig Ungeheuer, Bürger und Schneidermeister. Alt: 1 Jahr, 19 Tage.

am 14. Philipp Jakob — Vater: Philipp Friedrich



- Bipper, Bürger und Schneidermeister. Alt: 1 Monat, 5 Tage.
- am 17. Katharine Elis. Christine Berger, unverheur. Tochter v. Christoph Berger, Bürger u. Schuhmachermeister. Alt: 23 Jahre, 2 Monate, 9 Tage.
- am 20. Joh. Wilhelm Dumberth, Bürger und Schuhmachermeister, ein Ehemann. Alt: 77 Jahre, 20 Tage.

**März:**  
am 20. **Copulirt**  
Heinrich Konrad Kammerer, Bürger u. Weingärtner, Sohn von Heintz Kammerer, Bürger und Weingärtner mit Salome Jakobine Horst, Tochter v. Joh. Horst, Bürger und Weingärtner.

- Evangelien im Kirchenjahre 1856:**  
Karmontag: Matth. 27, 1 — 10. Ende des Verräthers Judas.  
Gründonnerstag: 1. Corinth. 11, 23 — 26. Das heil. Abendmal; oder: Joh. 19, 8 — 16. Verurtheilung Jesu.  
Karfreitag: Joh. 19, 16 — 24. Kreuzigung. Joh. 19, 25 — 30. Tod Jesu.  
Karsamstag: Joh. 19, 38 — 42. Beisetzung Jesu.  
1. Ofterfest: Luc. 24, 1 — 10. Auferstehung des Herrn.  
2. Ofterfest: Luc. 24, 13 — 35. Gang nach Emmaus.

**Palmsontagslied.**

Es naht die Zeit, den Rathschluß zu vollenden,  
Den Du empfangen aus des Vaters Händen;  
Den Menschen Heil und Frieden zu erwerben,  
Sollst, Herr, Du sterben.

Gelassen gehst dem Tode Du entgegen;  
Jerusalem, wo Wahn und Trug sich regen,  
Siehst Du, als seine Zinnen Dir erscheinen,  
Mit Schmerz und Weinen. —

Man kreuzt Dir jauchzend Palmen auf die Wege; —  
Und dennoch wallest Du des Todes Stege? —  
Wie könnten sie, die, Herr, Dir Psalmen singen,  
Den Tod Dir bringen?

Doch ach, die Welt verkehret halb ihr Lieben;  
Auch sie erkalten in des Dankes Triebe:  
„Er dulde.“ — rufen sie nach wenig Tagen, —  
„Des Kreuzes Plagen!“ —

Dich, Jesus, kann der Feinde Wuth nicht kränken!  
Sie sie, um Gnade noch am Kreuz zu schenken,  
Siehst Du Vergebung, weil sie nicht verstehen,  
Was sie begehen!

Wer kann, o Herr, Dir wohl an Treue gleichen!  
O welche Liebe! wer mag sie erreichen!  
So konntest ruhig Du dem Tod begegnen,  
Ihu gar noch segnen! —

**Ehestandspolitik.**

In Lieb' und Eheglück  
Siehst's auch 'ne Politik,  
Und wenn man's drin versteht,  
Ist groß Matheuer geschickt.  
Ach, manche Eh' ist schon  
Nicht Constitution!  
Sie ist, — o welch' Geschick! —  
Die freiste Republik!

Bist du im Bräutigamsstand,  
Es sey nicht arrogant,  
Man liebt nicht diesen Styl,  
Sey lieber recht servil.  
Doch bist du Ehemann,  
Dann, Freunden, ja, alsdann  
Beweis' dich absolut,  
Das nimmt der Frau den Muth.

Ist's Weibchen aber gut,  
Und hat nicht wildes Blut,  
Dann halt' häßlich in der Eh'  
Das Juste milieu,  
Und suchst du Minnelohn  
In einer Session;  
Bewillige erst complet  
Das Ehestandsbudget.

Auflösung der Charade in No. 7.  
Pracht. Nacht.

**Frucht-Preise**  
vom 19. März 1856 in Durlach.

Das Malter	fl.	fr.
Waizen	7	20
Kernen	7	27
Korn	5	—
Gerste	4	50
Welschkorn	6	20
Haber	3	12

Einfuhr: Summe: 706 Malter.  
Vom vorigen Markt blieb aufgestellt: Nichts.  
Verkauft wurden heute: 706 Malter.  
Aufgestellt bleibt: Nichts.

**Brod-Tafel.**

Ein Weck zu 2 fr. soll wiegen	—	fl.	14 Loth.
Weißbrod zu 6 — — —	1	11	—
Schwarzbrod zu 10 fr. soll	4	11	—

Das Pfund Rindschmalz kostet	26	fr.
— — Schweineschmalz	24	—
— — Butter	23	—
Lichter, gezogene das Pfund	24	—
— gegossene	22	—
Seife	18	—
Dachenschlitt, rohes	15	—
Der Centner Heu	1 fl. 12	fr.
Hundert Bund Stroh	15	—
Das Meß Holz, hartes, kostet	17	fl. —

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerei.